



**Marco Wanderwitz**  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Kultur- und medienpolitischer Sprecher der  
CDU/CSU-Bundestagsfraktion



**Ansgar Heveling**  
Mitglied des Deutschen Bundestages  
Obmann der CDU/CSU-Bundestagsfraktion  
im Ausschuss für Kultur und Medien

European Commission  
Commissioner  
Günther Oettinger  
Rue de la Loi / Wetstraat 200  
1049 Brussels  
Belgium

Berlin, den 31. März 2015

Sehr geehrter Herr Kommissar,  
sehr geehrter Herr Oettinger,

wie Ihnen bekannt ist, hat zu Beginn dieses Jahres das neu gegründete Netzwerk „Medien und Regulierung“ der CDU Deutschlands seine Arbeit aufgenommen.

Dort wollen wir neben dem Austausch mit Branchenvertretern auch die Zusammenarbeit zwischen den Abgeordneten des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages und der Länderparlamente enger verzahnen.

Ein zentraler Inhalt unserer Arbeit im Netzwerk ist das Urheberrecht. Dazu haben wir eine eigenständige Unterarbeitsgruppe des Netzwerks gegründet, die sich ausschließlich mit aktuellen Fragen des Urheberrechts beschäftigt.

In der Unterarbeitsgruppe Urheberrecht haben wir daher vor kurzem ein internes Arbeitspapier zum Entwurf eines Berichts des Europäischen Parlaments zur Umsetzung der Richtlinie 2001/29/EC durch die Berichterstatterin Julia Reda MdEP erarbeitet. Gerne möchten wir Ihnen dieses Papier für Ihre weitere Arbeit im Themenfeld Urheberrecht zur Kenntnis geben und übersenden es Ihnen als Anlage dieses Schreibens.

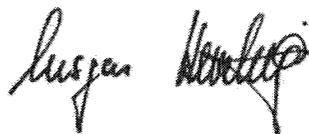
An dieser Stelle möchten wir ebenso unsere Unterstützung Ihres Vorhabens zum Ausdruck bringen, das Urheberrecht auf europäischer Ebene zu überarbeiten. Bei der Durch- und Umsetzung einer neuen EU-Richtlinie zum Urheberrecht stehen wir für eine enge Zusammenarbeit gerne zur Verfügung. Auch Ihre Überlegungen zur Einführung eines europäischen Leistungsschutzrechts für Presseverlage unterstützen wir nachdrücklich. Für die nationale Gesetzgebung sind Ihre Impulse in diese Richtung von hoher Bedeutung.

Wir würden uns freuen, mit Ihnen in Zukunft zum Thema Urheberrecht im Kontakt zu bleiben und dazu wie besprochen auch das CDU-Netzwerk „Medien und Regulierung“ als rege Plattform des Austauschs und der Meinungsbildung zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen



Marco Wanderwitz MdB



Ansgar Heveling MdB

---

Marco Wanderwitz MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel.: 030-227-73669  
Fax: 030-227-76669  
[marco.wanderwitz@bundestag.de](mailto:marco.wanderwitz@bundestag.de)

Ansgar Heveling MdB  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Tel. 030-227-71035  
Fax: 030-227-76235  
[ansgar.heveling@bundestag.de](mailto:ansgar.heveling@bundestag.de)

**Unterarbeitsgruppe Urheberrecht  
des Netzwerks „Medien und Regulierung“ der CDU Deutschlands**

**Internes Arbeitspapier zum Entwurf eines EP-Berichts zur Umsetzung der Richtlinie  
2001/29/EC (Urheberrechtsrichtlinie) durch Julia Reda MdEP**

- 1 Wir begrüßen die Initiative des Europäischen Parlaments, die Umsetzung der letzten Urheber-  
2 rechtsrichtlinie 2001/29/EC zu bewerten und damit wichtige Weichen für ein zukunftsfähiges eu-  
3 ropäisches Urheberrecht zu stellen. Die Anforderungen an das Urheberrecht haben sich seit der  
4 letzten Richtlinie im Jahr 2001 rasant weiterentwickelt. Um diesen Anforderungen gerecht zu wer-  
5 den, bedarf es weiterhin eines EU-weiten Rechtsrahmens, der die Entwicklungen der Digitalisie-  
6 rung berücksichtigt und die Weiterentwicklung des digitalen Binnenmarkts vorantreibt.
- 7 In Zeiten des globalen Internets stoßen nationalstaatliche Regelungen schnell an ihre Grenzen.  
8 Daher begrüßen wir die Ankündigung des für den digitalen Binnenmarkt zuständigen EU-  
9 Kommissars Günther Oettinger, bereits im Herbst dieses Jahres einen Entwurf für eine Richtlinie  
10 vorlegen zu wollen.
- 11 Der vorliegende Entwurf eines Berichts des Europäischen Parlaments durch die Berichterstatterin  
12 Julia Reda MdEP enthält zahlreiche Forderungen, die die Grundpfeiler des Urheberrechts in Europa  
13 betreffen.
- 14 Sowohl in der EU als auch in internationalen Abkommen hat das Urheberrecht einen hohen Stel-  
15 lenwert. In Deutschland genießt das geistige Eigentum Verfassungsrang und ist in der EU-  
16 Grundrechtecharta durch Artikel 17 geschützt. Durch die Ausschließlichkeitsrechte, die als Aus-  
17 fluss des grundrechtlich verankerten Schutzes des geistigen Eigentums einen der wichtigsten Pfei-  
18 ler des Urheberrechts darstellen, haben die Rechteinhaber die Verfügungs- und damit Entschei-  
19 dungsgewalt über die Nutzung und Verwendung ihrer Werke. Gleichzeitig ermöglicht das Urheber-  
20 recht durch Schrankenbestimmungen in begründeten Ausnahmefällen eine geregelte öffentliche  
21 Nutzung geschützter Werke und Leistungen. Dank dieses angemessen die Interessen austarieren-  
22 den Systems ist das Urheberrecht der Garant für kreative Vielfalt ebenso wie für den breiten Wis-  
23 sensschatz unseres Landes und Europas.
- 24 Wir sprechen uns für eine Weiterentwicklung des Urheberrechts aus, die sicherstellt, dass Men-  
25 schen auch in Zukunft von ihrer kreativen Arbeit leben können. Der Urheber muss Ausgangspunkt  
26 aller Überlegungen für Weiterentwicklungen des Urheberrechts sein. Werkmittler stehen dabei an  
27 der Seite der Urheber und leisten einen entscheidenden Beitrag zur Entstehung und Verbreitung  
28 eines Werkes. Diese Zusammenhänge eines höchst arbeitsteiligen Prozesses, die der Berichtsent-  
29 wurf durch seine alleinige Fixierung auf das Verhältnis zwischen Endkonsumenten und Urhebern  
30 vollständig ausblendet, wollen wir stärker herausheben. Es muss vielmehr sichergestellt sein, dass  
31 auch die Leistungen der Werkmittler und aller an der Wertschöpfungskette Beteiligten berücksich-  
32 tigt werden. Soweit Lücken bestehen, sind die Leistungen mit neuen Schutzrechten auszustatten.  
33 Selbstverständlich – und dies garantiert ein funktionierendes Schrankensystem – sind alle weite-  
34 ren Interessen angemessen zu berücksichtigen.

35 Im Folgenden beziehen wir zu den aus unserer Sicht zentralen Punkten des Berichtsentwurfs Stellung:  
36

37 a) Einheitlicher EU-Urheberrechtstitel

38 Die Einführung eines einheitlichen EU-Urheberrechts lehnen wir ab. Ein einheitlicher EU-Urheberrechtsbegriff stünde im diametralen Gegensatz zu den unterschiedlichen Urheberrechtstraditionen in Kontinentaleuropa und im angelsächsischen Raum.

41 Insbesondere ist offen, ob sich ein einheitlicher europäischer Urheberrechtstitel am kontinentalen Urheberrecht (*droit d'auteur*) oder am anglo-amerikanischen Copyright orientieren soll: In der gesamten Diskussion über den europäischen Reformbedarf im Urheberrecht muss berücksichtigt sein, dass in der Europäischen Union mit dem Copyright als Vervielfältigungsrecht und dem Urheberrecht als Autorenrecht zwei grundverschiedene Ansätze zum Tragen kommen.

46 Offen ist ferner, wie das Verhältnis zwischen europäischen Urheberrecht und nationalen Urheberrechten ausgestaltet sein soll. Bevor diese Grundfragen nicht geklärt sind, erscheint ein einheitlicher europäischer Urheberrechtstitel nicht realistisch.

49 b) Paneuropäische Lizenzen

50 Grenzüberschreitende Lizenzierungsmodelle sind bereits heute möglich und werden auch angewandt, wo es wirtschaftlich sinnvoll ist und die Nachfrage besteht. Es liegt im originären Interesse jeden Rechteinhabers, sein Werk so optimal wie möglich auszuwerten. Dabei ist der beste Ausgangspunkt für eine erfolgreiche und umfangreiche Auswertung die Orientierung an den Bedürfnissen und der Nachfrage der Nutzer.

55 Das bisherige System der Lizenzvergaben hat sich bewährt und ist für Produzenten und Werkmittler von existenzieller Bedeutung. Zudem sprechen wettbewerbsrechtliche Überlegungen gegen den faktischen Zwang zu europaweiten Lizenzen als Folge der Abschaffung territorialer Lizenzen und deren Durchsetzung. Schon heute sind nur wenige große Unternehmen in der Lage, Rechte für mehr als ein Territorium zu erwerben. Durch eine Abschaffung des Territorialitätsprinzips würde diese Tendenz zum Nachteil kleinerer Marktteilnehmer noch verschärft. Sie würde zu einer noch größeren Dominanz internationaler Onlineplattformen und damit auf der anderen Seite zu einer geringeren Sicht- und Finanzierbarkeit lokaler Inhalte führen. Eine solche Einschränkung der Vertragsfreiheit von Rechteinhabern und der Entwertung von Rechten insgesamt lehnen wir ab.

64 Die Forderung nach Maßnahmen, die zu faktischen paneuropäischen Lizenzen führen, ist auch im Hinblick auf die Förderung des digitalen Binnenmarkts nicht sinnvoll, da eine grenzüberschreitende Lizenzierung angesichts der unterschiedlichen Kultur- und Sprachräume die Ausnahme ist. Wir sprechen uns für den Erhalt und die Förderung der kulturellen Vielfalt in Europa aus, die durch solche Maßnahmen in Gefahr wäre. Es handelt sich bei den meisten Inhalten vorrangig um nationale Märkte, die dementsprechend nationale Lizenzen benötigen. Im audiovisuellen Bereich etwa ist die Nachfrage nach grenzüberschreitenden Angeboten so gering, dass kaum ein Anreiz besteht, ein wirtschaftlich tragfähiges Angebot zu schaffen. Nach wie vor sind vor allem lokalisierte Inhalte für bestimmte Sprach- und Kulturräume gefragt.

73 Es muss bei der Verwirklichung eines „Digital Single Market“ letztendlich darum gehen, Hindernisse  
74 zu beseitigen, um Angebote schaffen zu können – und nicht um Verpflichtungen, bestimmte  
75 Angebote machen zu müssen. Dies muss für uns im Einzelfall kein Hindernis für die Portabilität  
76 von bereits erworbenen Inhalten sein.

77 c) Urheberrechtliche Schutzdauer

78 Für eine Verkürzung der Schutzdauer urheberrechtlicher Werke sehen wir keine Veranlassung. Die  
79 geltende Schutzdauer berücksichtigt die gestiegene Lebenserwartung von Künstlern und Kreati-  
80 ven. Im Übrigen sorgt der Schutz von Urheberrechten für mehr Innovationen, da er dafür sorgt,  
81 dass Künstler von der Verwertung ihrer Inhalte profitieren.

82 d) Schrankenregelungen und Vergütungen

83 Unterschiedliche nationale Schrankenregelungen haben sich nach verschiedenen Urheber-  
84 rechtstraditionen entwickelt. Dies wurde auch durch die E-Commerce-Richtlinie reflektiert.

85 Die Schrankenregelungen der EU-Gesetzgebung zum Urheberrecht sind ausreichend flexibel for-  
86 muliert und berücksichtigen damit die Vielfalt digitaler Nutzungsformen. Durch ihren optionalen  
87 Charakter bestehen hinsichtlich der Ausnahmen Abweichungen bei der Umsetzung in den Mit-  
88 gliedstaaten, die jedoch keine oder wenige Konsequenzen haben, da die wesentlichen Ausnah-  
89 meregeln von allen Mitgliedstaaten umgesetzt wurden, und viele andere Ausnahmen keinen  
90 Einfluss auf grenzüberschreitende Aktivitäten haben.

91 Eine Verbindlichkeit aller Schrankenregelungen ist aus unserer Sicht nicht erstrebenswert. Durch  
92 Schrankenregelungen werden Rechteinhaber in ihrer Entscheidung über die Verwendung ihrer  
93 Werke eingeschränkt. Umso mehr muss daher die Vergütung für eine Nutzung im Rahmen einer  
94 Schranke gewährleistet bleiben. So werden die Interessen der Urheber nicht unangemessen beeinträchtigt.  
95 Im Übrigen sollte sich die „Schadenskompensation“ der Rechteinhaber an dem Wert der  
96 im Rahmen der Schranke relevanten Nutzung orientieren. Auch die Studie der Kommission zur  
97 Umsetzung der InfoSoc-Richtlinie (2013) betonte, dass Ausnahmeregelungen als Abweichungen  
98 von den Rechten der Urheber anzusehen und dementsprechend streng anzuwenden seien. Im Ein-  
99 zelfall muss dabei eine Einführung neuer Schranken möglich sein.

100 Lizenzierungsmodelle sind die schnellste und flexibelste Art, neue Nutzungen zu unterstützen und  
101 sollten deshalb immer Vorrang vor neuen Schrankenregelungen haben. Dabei muss eine angemessene  
102 Vergütung der Urheber gewährleistet sein.

103 Der Drei-Stufen-Test muss unverändert bestehen bleiben, da er eine Bedingung für die Flexibilität  
104 des Ausmaßes bestimmter Schranken der InfoSoc-Richtlinie ist. Insgesamt sollen Lizenzierungs-  
105 modelle in Zukunft weiter gefördert werden. Daher lehnen wir Forderungen des Reda-Entwurfs ab,  
106 die auf eine Erschwerung von Lizenzvergaben zielen. Auch Forderungen hinsichtlich verpflichten-  
107 der Ausnahmen zu E-Lending, Text and Data Mining sowie für Bildung und Wissenschaft lehnen  
108 wir ab.

109 e) Fair Use

110 Die Einführung einer „offenen Norm“ und damit einer Fair Use-Regelung lehnen wir ab. Das Sys-  
111 tem der Schrankenregelungen hat sich bewährt und sorgt für Rechtssicherheit bei allen Beteilig-

112 ten. Die notwendige Flexibilität besteht bereits durch die heutigen Regelungen. Die Einführung  
113 einer Fair Use-Regelung würde demgegenüber, zumal wenn sie neben das Schrankensystem ge-  
114 stellt würde, zu mehr Rechtsunsicherheit führen und Entscheidungen auf die Rechtsprechung ab-  
115 wälzen.